ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON FRAUSCHER FÜR DEN VERKAUF UND DIE ERBRINGUNG VON ABONNEMENTDIENSTLEISTUNGEN

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Erbringung von Abonnementdienstleistungen (die „Abonnementdienstleistungsvereinbarung“) stellen eine rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen der Frauscher Sensortechnik GmbH, dem im Bestellformular angegebenen verbundenen Unternehmen von Frauscher und dem im Bestellformular angegebenen Kunden für die Abonnementdienstleistungen (wie unten definiert) dar und legen die Bedingungen fest, zu denen Frauscher diese Dienstleistungen für den Kunden erbringt.

Die Frauscher Sensortechnik GmbH ist Eigentümerin der Lizenzen, die zur Unterstützung der Abonnementdienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, sowie Eigentümerin der geistigen Eigentumsrechte im Zusammenhang mit den Abonnementdienstleistungen. Das im Bestellformular angegebene verbundene Unternehmen von Frauscher, ein Tochterunternehmen der Frauscher Sensortechnik GmbH, ist berechtigt, dem Kunden die Lizenz in Übereinstimmung mit den Bedingungen der vorliegenden Vereinbarung zu gewähren, und wird für den Kunden als Servicepartner bei der Erbringung der Abonnementdienstleistungen fungieren. Verweise auf „Frauscher“ in der vorliegenden Vereinbarung beziehen sich auf die Frauscher Sensortechnik GmbH und/oder den Lizenzgeber.

Der Erwerb einer Abonnementdienstleistung welcher Art auch immer setzt ausdrücklich die Zustimmung des Kunden zu der vorliegenden Abonnementdienstleistungsvereinbarung voraus. Mit der Bestellung der Abonnementdienstleistungen erklärt sich der Kunde mit den Bedingungen der vorliegenden Abonnementdienstleistungsvereinbarung einverstanden, wobei (im Falle widersprüchlicher Bestimmungen) das Bestellformular die vorliegende Vereinbarung ausschließlich in Bezug auf die widersprüchliche Bestimmung ersetzt.

1. DEFINITIONEN

1.1. „**Vereinbarung**“ bezeichnet die vorliegende Frauscher Insights-Abonnementdienstleistungsvereinbarung, die entsprechende Bestellung und alle zugehörigen Unterlagen.

1.2. „**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet jedes Unternehmen, das das betreffende Unternehmen direkt oder indirekt kontrolliert, von diesem kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit diesem steht. „Kontrolle“ bedeutet im Sinne der vorliegenden Vereinbarung den direkten oder indirekten Besitz oder die Kontrolle von mehr als 50 % der Stimmrechte des betreffenden Unternehmens.

1.3. „**Zusatzprogramme**“ bezeichnet bestimmte Software oder Tools, die Frauscher dem Kunden im Rahmen der Abonnementdienstleistungen zum Download zur Verfügung stellt, um dem Kunden den Zugriff auf die Abonnementdienstleistungen bzw. deren Betrieb und/oder Nutzung zu erleichtern. Zusatzprogramme fallen nicht unter die Definition von Drittanbieter-Tools.

1.4. **„Autorisierte Auftragnehmer**“ bezeichnet unabhängige Auftragnehmer, Lizenzgeber oder Unterauftragnehmer. „Kundenanwendungen“ bezeichnet alle Softwareprogramme, die der Kunde auf der Cloud-Plattform nutzt, die Teil der Abonnementdienstleistungen ist. Abonnementdienstleistungen fallen nicht unter die Bedeutung von Kundenanwendungen.

1.5. „**Kundendaten**“ bezeichnet alle Daten, Aufzeichnungen, Dateien, Bilder, Grafiken, Audio- und Videodateien, Fotos, Berichte, Formulare und sonstigen Inhalte und Materialien in beliebigem Format, die im Rahmen der Abonnementdienstleistungen an den Kunden übermittelt, von diesem gespeichert, übertragen oder anderweitig von diesem oder für diesen genutzt werden. Jeglicher Output von Drittanbieter-Tools (d. h. von diesen erstellte Inhalte) fällt nicht unter den Begriff „Kundendaten“, solange dieser Output mit den Abonnementdienstleistungen verwendet wird.

1.6. „**Dokumentation**“ bezeichnet die Produktleitfäden von Frauscher und andere Endbenutzerdokumentationen für die Abonnementdienstleistungen und Zusatzprogramme, die online und auf Anfrage verfügbar sind und die von Frauscher von Zeit zu Zeit entsprechend den jeweils aktuellen Abonnementdienstleistungen aktualisiert werden können.

1.7. „**Lizenzgeber**“ bezeichnet das im Bestellformular angegebene verbundene Unternehmen von Frauscher.

1.8. „**Bestellung**“ oder „**Bestellformular**“ bezeichnet das Bestelldokument, in dem die im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung zu erbringenden Dienstleistungen angeführt sind, einschließlich in absteigender Reihenfolge ihrer Priorität Auftragsbestätigung, Bestellung und Angebot.

1.9. „**Abonnementdienstleistungen**“ bezeichnet die Abonnementdienstleistungen und andere Dienstleistungen, die der Kunde im Rahmen einer Bestellung erwirbt.

1.10. „Abonnementdienstleistungen“ bezeichnet Frauscher Insights, die Frauscher dem Kunden zur Verfügung stellt, die Software, die Frauscher dem Kunden online über die entsprechenden Kunden-Logins und/oder zugehörige Dienstleistungen zur Verfügung stellt, wie vom Kunden gegebenenfalls im Rahmen einer Bestellung bestellt.

1.11. „**Abonnementlaufzeit**“ bezeichnet die Laufzeit der vom Kunden erworbenen Abonnementdienstleistungen, die mit dem in der jeweiligen Bestellung angegebenen Startdatum beginnt und für die darin angegebene Abonnementlaufzeit sowie allfällige Verlängerungen gilt.

1.12. „**Drittanbieter-Tools**“ bezeichnet sämtlich Produkte oder Dienstleistungen, die nicht von Frauscher stammen und die als Entgegenkommen über die Dienstleistungen von Frauscher zur Verfügung gestellt werden.

2. ABONNEMENTDIENSTLEISTUNGEN

2.1. Bereitstellung von Abonnementdienstleistungen. Frauscher stellt dem Kunden die Abonnementdienstleistungen in Übereinstimmung mit der vorliegenden Vereinbarung, der Dokumentation und dem entsprechenden Bestellformular für die Dauer der Abonnementlaufzeit ausschließlich für interne Geschäftszwecke des Kunden zur Verfügung. Die verbundenen Unternehmen von Frauscher und seine autorisierten Auftragnehmer können bestimmte Aspekte der Dienstleistungen erbringen und auf Kundendaten und Kundenanwendungen unter der Voraussetzung zugreifen, dass Frauscher hierfür weiterhin in vollem Umfang haftbar bleibt und dafür verantwortlich ist, dass sämtliche Verpflichtungen von Frauscher gemäß der vorliegenden Vereinbarung, die von seinen verbundenen Unternehmen und seinen autorisierten Auftragnehmern erfüllt werden, in Übereinstimmung mit der vorliegenden Vereinbarung erbracht werden. Die verbundenen Unternehmen des Kunden und seine autorisierten Auftragnehmer dürfen auf bestimmte Aspekte der über solche Dienstleistungen gehosteten oder bereitgestellten Dienstleistungen unter der Voraussetzung zugreifen, dass der Kunde hierfür weiterhin in vollem Umfang haftbar bleibt und dafür verantwortlich ist, dass sämtliche Verpflichtungen des Kunden gemäß der vorliegenden Vereinbarung, die von seinen verbundenen Unternehmen und seinen autorisierten Auftragnehmern erfüllt werden, in Übereinstimmung mit der vorliegenden Vereinbarung erbracht werden. Die Nutzung der Abonnementdienstleistungen durch den Kunden umfasst das Recht, für die Dauer der Abonnementlaufzeit auf alle in den Abonnementdienstleistungen verfügbaren Funktionen zuzugreifen. Sofern Frauscher die Funktionalität der Abonnementdienstleistungen wie in der Dokumentation beschrieben während der geltenden Abonnementlaufzeit, nicht wesentlich beeinträchtigt, ist Frauscher berechtigt: (i) die zur Bereitstellung der Abonnementdienstleistungen verwendeten Systeme und Umgebungen zu ändern, um Änderungen in der Technologie, den Branchenpraktiken und den Systemnutzungsmustern zu berücksichtigen, und (ii) die Dokumentation entsprechend zu aktualisieren. Nachfolgende Aktualisierungen, Upgrades und/oder Verbesserungen der Abonnementdienstleistungen, die allen Abonnementkunden allgemein zur Verfügung gestellt werden, werden dem Kunden ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung gestellt, wobei jedoch der Erwerb der Abonnementdienstleistungen nicht an die Bereitstellung zukünftiger Funktionen oder Features gebunden ist. Neue Features, Funktionen und/oder Verbesserungen der Abonnementdienstleistungen können von Frauscher separat vermarktet werden und sind möglicherweise gebührenpflichtig. Frauscher bestimmt nach eigenem Ermessen, ob der Zugriff auf solche neuen Features, Funktionen und/oder Verbesserungen mit einer zusätzlichen Gebühr verbunden ist.

2.2. Zusatzprogramme. Als Teil der Abonnementdienstleistungen kann Frauscher dem Kunden den Zugriff zum Herunterladen bestimmter Zusatzprogramme zur Verwendung mit den Abonnementdienstleistungen gewähren. Frauscher gewährt dem Kunden für die Dauer der Abonnementlaufzeit eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht abtretbare, beschränkte

Lizenz zur Nutzung solcher Zusatzprogramme im Objektcodeformat (maschinenlesbar) ausschließlich auf jeder von Frauscher im Rahmen einer Bestellung einer Abonnementdienstleistung gehosteten Website, um dem Kunden den Zugriff auf sowie den Betrieb und/oder die Nutzung der Abonnementdienstleistungen gemäß den Bedingungen der vorliegenden Vereinbarung zu erleichtern. Zusatzprogramme werden zum Hochladen, Herunterladen und Synchronisieren von Dateien zwischen den Geräten, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Kunden befinden, und den Abonnementdienstleistungen verwendet.

3. DATENSCHUTZ

3.1. Die Parteien können personenbezogene Daten (d. h. Vornamen, Nachnamen und Kontaktinformationen) ihrer Mitarbeiter und/oder Kunden („betroffene Personen“) austauschen, soweit dies zur Erfüllung der vorliegenden Vereinbarung erforderlich ist. Die zuvor genannten personenbezogenen Daten der betroffenen Personen („personenbezogene Daten“) werden von den Parteien gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und allen geltenden nationalen Datenschutzgesetzen („DSGVO“) verarbeitet.

3.2. Jede Partei stellt sicher, dass ihre Verarbeitung personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit der DSGVO rechtmäßig ist. Dies beinhaltet auch, dass sie alle erforderlichen Einwilligungen von den betroffenen Personen einholt und über Datenschutzerklärungen verfügt, um die rechtmäßige Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten an die andere Partei zu gewährleisten.

3.3. Keine der Parteien ist verpflichtet, der anderen Partei gegenüber personenbezogene Daten offenzulegen, wenn eine solche Offenlegung gemäß der DSGVO verboten ist.

3.4. Soweit der Lizenzgeber im Rahmen der Bereitstellung der Abonnementdienstleistungen personenbezogene Daten im Namen des Lizenznehmers verarbeitet und somit gemäß Art. 4 (8) DSGVO als „Datenverarbeiter“ für eine solche Datenverarbeitung gilt, ist der Lizenzgeber verpflichtet:

a) personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Anweisung des Lizenznehmers zu verarbeiten, und zwar auch in Bezug die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder an eine internationale Organisation, wobei die vorliegende Vereinbarung als eine solche dokumentierte Anweisung dient (außer der Lizenzgeber ist nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaates, denen der Lizenzgeber unterliegt, anderweitig zur Verarbeitung personenbezogener Daten verpflichtet. In einem solchen Fall informiert der Lizenzgeber den Lizenznehmer über diese gesetzliche Anforderung, sofern dies nicht aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses durch diese Rechtsvorschrift verboten ist);

b) vor Beginn der Verarbeitung den Lizenznehmer zu informieren, wenn nach Ansicht des Lizenzgebers eine Anweisung des Lizenznehmers gegenüber dem Lizenzgeber gegen geltende Datenschutzgesetze verstößt;

c) sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter und Unterauftragnehmer des Lizenzgebers, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt sind:

(i) verbindlichen Vertraulichkeitsverpflichtungen im Hinblick auf die personenbezogenen Daten unterliegen; und

(ii) personenbezogene Daten ausschließlich entsprechend den Anweisungen des Lizenznehmers verarbeiten (sofern nicht anderweitig durch Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats vorgeschrieben);

(iii) unter Berücksichtigung der Fähigkeiten der IT-Systeme des Lizenzgebers, des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, des Kontexts und der Zwecke der Verarbeitung sowie des potenziellen Risikos für die betroffenen Personen angesichts der Art der personenbezogenen Daten entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten;

(iv) einen anderen Datenverarbeiter nur dann zu beauftragen, wenn dabei eine rechtsverbindliche schriftliche Vereinbarung geschlossen wird, die dem Datenverarbeiter die gleichen Datenschutzverpflichtungen auferlegt wie die in der vorliegenden Vereinbarung festgelegten, wobei der Lizenzgeber gegenüber dem Lizenznehmer weiterhin in vollem Umfang für die Erfüllung der Verpflichtungen des Datenverarbeiters haftbar bleibt, sollte dieser seinen Datenschutzverpflichtungen nicht nachkommen;

d) in jedem Fall auf angemessene Aufforderung des Lizenzgebers und auf Kosten des Lizenznehmers:

(i) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um den Lizenznehmer dabei zu unterstützen, auf Ersuchen von betroffenen Personen um Zugang zu oder Berichtigung, Löschung oder Portabilität personenbezogener Daten oder um Einschränkung der Verarbeitung oder Einspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten jeweils gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen zu reagieren;

(ii) den Lizenznehmer bei der Einhaltung seiner Verpflichtungen im Hinblick auf die Sicherheit, Benachrichtigung bei Datenschutzverletzungen, Datenschutz-Folgenabschätzung und Konsultation der Aufsichtsbehörde gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Lizenzgeber zur Verfügung stehenden Informationen zu unterstützen;

e) alle personenbezogenen Daten und vorhandenen Kopien am Ende der Bereitstellung der Abonnementdienstleistungen zu löschen oder an den Lizenznehmer zu retournieren (es sei denn, der Dienstleistungserbringer ist nach einer Rechtsvorschrift der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaates zur Aufbewahrung der personenbezogenen Daten verpflichtet), wobei der Lizenzgeber, sofern der Lizenznehmer am Ende der Bereitstellung der Abonnementdienstleistungen keine Anweisungen erteilt, die entsprechenden personenbezogenen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist oder -fristen gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen löschen muss; und

f) dem Lizenznehmer alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen sowie Audits und

Inspektionen zu den normalen Geschäftszeiten und nach einer Vorankündigung von zehn (10) Werktagen durch den Lizenznehmer oder den vom Lizenznehmer beauftragten Prüfer zuzulassen und daran mitzuwirken, soweit dies erforderlich ist, damit der Lizenzgeber die Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung nachweisen kann.

4. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

4.1. Verantwortlichkeiten. Der Kunde ist verpflichtet (i) auf die Dienstleistungen in Übereinstimmung mit der vorliegenden Vereinbarung, den geltenden Gesetzen und behördlichen Vorschriften sowie den hierin durch Bezugnahme einbezogenen Nutzungsbedingungen von Frauscher zuzugreifen und diese zu nutzen, (ii) wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um den unbefugten Zugriff auf oder die unbefugte Nutzung der Dienstleistungen zu verhindern, und Frauscher unverzüglich über einen solchen unbefugten Zugriff oder eine solche unbefugte Nutzung zu informieren, und (iii) wirtschaftlich angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und Konformität der Kundenanwendungen zu gewährleisten.

4.2. Kundendaten. Der Kunde besitzt und behält alle Rechte, die erforderlich sind, damit Frauscher dem Kunden die in der vorliegenden Vereinbarung festgelegten Abonnementdienstleistungen bereitstellen kann, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Übermittlung der Kundendaten an Frauscher gemäß der vorliegenden Vereinbarung und die Erlaubnis für Frauscher, auf die Kundendaten zuzugreifen, diese zu nutzen und zu speichern, um die Abonnementdienstleistungen gemäß der vorliegenden Vereinbarung bereitzustellen. Der Kunde ist für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften bei der Nutzung der Abonnementdienstleistungen verantwortlich und informiert Frauscher über sämtliche Kundendaten, die im Rahmen der Abonnementdienstleistungen verarbeitet, gespeichert oder übertragen werden und für die Vorschriften gelten. Stimmt Frauscher im Rahmen der Bereitstellung der Abonnementdienstleistungen schriftlich zu, diese Kundendaten zu verarbeiten, und hat der Kunde die entsprechenden Abonnementdienstleistungen abonniert, so verarbeitet Frauscher diese Daten nur im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung und in Übereinstimmung mit der DSGVO.

4.3. Einschränkungen. Dem Kunden ist es untersagt (i) die Abonnementdienstleistungen oder Zusatzprogramme zu lizenzieren, unterzulizenzieren, zu verkaufen, weiterzuverkaufen, zu vermieten, zu verleasen, zu übertragen, zu vertreiben oder auf ähnliche Weise zu verwerten, (ii) Sicherheitstesttools zu verwenden oder anderen deren Verwendung zu gestatten, um die Abonnementdienstleistungen zu untersuchen, zu scannen oder zu versuchen, in sie einzudringen, oder deren Sicherheit zu überprüfen, (iii) die Abonnementdienstleistungen, Zusatzprogramme oder irgendeinen Teil davon zu kopieren, davon abgeleitete Werke zu erstellen, zurückzuentwickeln, zurückzuassemblieren, zu disassemblieren oder zu dekompilieren oder zu versuchen, den Quellcode zu ermitteln oder die Abonnementdienstleistungen oder Zusatzprogramme zu

modifizieren, (iv) ein auf den Abonnementdienstleistungen basierendes Konkurrenzangebot zu erschaffen und (v) Benchmark- oder Leistungstests der Abonnementdienstleistungen offenzulegen.

5. GEBÜHREN UND ZAHLUNG

5.1. Gebühren.

a) Der Kunde hat alle in der jeweiligen Bestellung angegebenen Gebühren zu zahlen. Die Gebühren sind in der in der Bestellung angegebenen Währung zu zahlen. Die Zahlungsverpflichtungen sind nicht kündbar und nicht erstattungsfähig. Alle im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung zu zahlenden Beträge sind ohne Aufrechnung oder Gegenforderung und ohne Abzug oder Einbehalt zu leisten.

b) Der Kunde hat alle anfallenden zusätzlichen Gebühren zu zahlen, wenn er die zugewiesene Kapazität oder andere allenfalls in der Bestellung angegebene geltende Grenzen überschreitet. Die Gebühren basieren auf den erworbenen Abonnementdienstleistungen, unabhängig von der Nutzung. Sämtliche Abonnementdienstleistungen gelten mit der Erbringung als angenommen. Die erworbenen Abonnementdienstleistungen können während der jeweiligen Abonnementlaufzeit nicht reduziert werden.

5.2. Rechnungsstellung und Zahlung.

a) Sofern in einer Bestellung nicht anders angegeben, werden wiederkehrende Gebühren für in einer Bestellung angegebene Abonnementdienstleistungen im Voraus in den in der Bestellung angegebenen Intervallen in Rechnung gestellt, wobei Gebühren für Überschreitungen und allfällige andere Gebühren im Zusammenhang mit den Abonnementdienstleistungen monatlich nachträglich berechnet und in Rechnung gestellt werden.

b) Die Rechnung enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer. Der Kunde trägt ebenfalls die Kosten für alle öffentlichen Abgaben, Steuern oder sonstigen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Abonnementdienstleistungen anfallen.

c) Sofern in der betreffenden Bestellung nicht anders angegeben, verpflichtet sich der Kunde, alle in Rechnung gestellten Beträge binnen dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Für den Fall, dass der Kunde fällige Beträge aus der vorliegenden Vereinbarung nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt, behält sich Frauscher zusätzlich zu allen anderen Rechten oder Rechtsmitteln, die ihm gemäß der vorliegenden Vereinbarung oder gesetzlich zustehen, (i) das Recht vor, die Abonnementdienstleistungen nach einer Frist von dreißig (30) Tagen bis zur vollständigen Begleichung der Beträge auszusetzen, und (ii) hat Frauscher das Recht, Zinsen in Höhe von vier Prozent (4 %) pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Bank of England zu berechnen. Diese Zinsen fallen täglich ab dem Fälligkeitsdatum bis zu dem Datum an, an dem Frauscher die Zahlung zur Gänze erhält.

6. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

6.1. Abonnementdienstleistungen. Mit Ausnahme der ausdrücklich in der vorliegenden Vereinbarung gewährten Rechte behalten Frauscher und seine Lizenzgeber sämtliche Rechte, Titel und Interessen an den Abonnementdienstleistungen und der Dokumentation einschließlich aller damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte. Frauscher behält sich alle Rechte an den Abonnementdienstleistungen und der Dokumentation vor, die dem Kunden nicht ausdrücklich im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung gewährt werden. Der Kunde darf die Urheberrechts-, Marken- oder sonstigen Eigentumshinweise von Frauscher weder löschen noch in irgendeiner Weise ändern.

6.2. Zusatzprogramme, Drittanbieter-Tools. Die Abonnementdienstleistungen (einschließlich allfälliger Zusatzprogramme) können mit bestimmten Softwareprodukten einschließlich Open-Source-Software, interagieren, die Eigentum Dritter sind und von einem solchen Drittanbieter direkt an den Kunden lizenziert werden („Drittanbieter-Tool“). Solche Drittanbieter-Tools werden dem Kunden ohne Haftung oder Verpflichtung seitens Frauscher zur Verfügung gestellt und unterliegen den geltenden Geschäftsbedingungen des Anbieters, wobei alle mit dieser Nutzung verbundenen Geschäftsbedingungen ausschließlich zwischen dem Kunden und einem solchen Drittanbieter gelten. Frauscher bietet keinerlei Supportdienstleistungen für Drittanbieter-Tools an.

6.3. Kundendaten und Kundenanwendungen. Was das Verhältnis zwischen dem Kunden und Frauscher anbelangt, so ist und bleibt der Kunde der alleinige und ausschließliche Eigentümer aller Rechte, Titel und Interessen an allen Kundendaten und Kundenanwendungen einschließlich sämtlicher darin enthaltenen geistigen Eigentumsrechte. Die Nutzung des Outputs von Drittanbieter-Tools durch den Kunden unterliegt den für das jeweilige Drittanbieter-Tool geltenden Nutzungsbedingungen und wird durch diese geregelt. Der Kunde gewährt Frauscher, seinen verbundenen Unternehmen und betreffenden autorisierten Auftragnehmern hiermit alle erforderlichen Rechte, Kundendaten und Kundenanwendungen zu hosten, zu verwenden, zu verarbeiten, zu speichern, anzuzeigen und zu übertragen, soweit dies für Frauscher zur Erbringung der Dienstleistungen gemäß der vorliegenden Vereinbarung erforderlich ist. Durch die Nutzung von Zusatzprogrammen erteilt der Kunde Frauscher die Erlaubnis, auf den Computer oder andere Geräte des Kunden soweit zuzugreifen, wie es nötig ist, um die Zusatzprogramme zu aktivieren. Der Kunde versichert, über alle erforderlichen Rechte zu verfügen und diese aufrechtzuerhalten, damit Frauscher aggregierte Kundendaten einschließlich unter anderem in Kombination mit Daten anderer Kunden von Frauscher für interne oder Marketingzwecke zusammenstellen, verwenden, speichern und aufbewahren kann (vorausgesetzt, dass für diese Marketingzwecke keine Informationen beinhalten, die den Kunden oder seine Kunden identifizieren können). Vorbehaltlich der hierin gewährten beschränkten Lizenzen erwirbt Frauscher hiermit keine Rechte, Titel oder Interessen vom Kunden oder den Lizenzgebern des Kunden an den Kundendaten und Kundenanwendungen einschließlich aller darin enthaltenen geistigen Eigentumsrechte. Der Kunde behält sich alle Rechte an den Kundendaten vor, die Frauscher gemäß der vorliegenden Vereinbarung nicht ausdrücklich gewährt werden.

7. VERTRAULICHKEIT

7.1. Sowohl während als auch nach Ablauf der Abonnementlaufzeit behandeln die Parteien alle von der offenlegenden Partei erhaltenen Informationen sowie alle von der offenlegenden Partei im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung zusammengestellten oder erstellten Informationen einschließlich, aber nicht beschränkt auf Geschäftsinformationen, Herstellungsinformationen, technische Daten, Zeichnungen, Flussdiagramme, Programmlisten sowie Informationen in Bezug auf geistiges Eigentum, Know-how, Geschäftstätigkeiten, Finanzen, Preisgestaltung, Prognosen, Analysen, Systeme, Benutzeridentifikationsnummern oder Passwörter und/oder Vertrieb, Marktforschung und Entwicklung (die „vertraulichen Informationen“) vertraulich.

7.2. Keine der Parteien darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Partei die im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung zu erbringenden Tätigkeiten in einer Weise offenlegen oder erwähnen, die die andere Partei identifiziert, mit der Ausnahme, dass die Parteien die vertraulichen Informationen an ihre verbundenen Unternehmen, Vertreter und Kunden im Zusammenhang mit Transaktionen weitergeben dürfen, die die im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung bereitgestellten Produkte und/oder Dienstleistungen beinhalten oder damit in Zusammenhang stehen, vorausgesetzt diese Empfänger unterliegen denselben Vertraulichkeitsverpflichtungen, wie sie in diesem Abschnitt 7 festgelegt sind.

8. ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN

8.1. Zusicherungen und Gewährleistungen von Frauscher.

Frauscher sichert zu und gewährleistet, dass (i) Frauscher die gesetzliche Befugnis besitzt, die vorliegende Vereinbarung abzuschließen, (ii) die Abonnementdienstleistungen im Wesentlichen mit der entsprechenden Dokumentation übereinstimmen, (iii) die Funktionalität und Sicherheit der Abonnementdienstleistungen während der Abonnementlaufzeit nicht wesentlich beeinträchtigt werden und (iv) alle damit verbundenen Dienstleistungen in kompetenter und fachgerechter Weise entsprechend den allgemein anerkannten Branchenstandards erbracht werden.

8.2. Der Kunde erkennt an, dass es sich bei den Abonnementdienstleistungen um eine Anwendung ohne Sicherheitsintegritätslevel handelt, die ausschließlich als Diagnose- und Aufgabenmanagementsystem gedacht ist. Folglich gibt Frauscher keine Zusicherungen oder Gewährleistungen im Hinblick auf die Verfügbarkeit, Genauigkeit oder Vollständigkeit der Informationen, die durch die Nutzung der Abonnementdienstleistungen durch den Kunden bereitgestellt werden.

8.3. Rechtsbehelfe. Für den Fall, dass die Abonnementdienstleistungen nicht den jeweiligen Gewährleistungen entsprechen, besteht die Haftung von Frauscher und der einzige und ausschließliche Rechtsbehelf des Kunden darin, dass Frauscher im Falle einer Verletzung der in Abschnitt 8.1 (ii), (iii) und/oder (iv) genannten Gewährleistung wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternimmt, um eine solche Nichteinhaltung zu beheben, oder im Falle einer

Verletzung der in Abschnitt 8.1 (iv) genannten Gewährleistung die betroffenen zusätzlichen Dienstleistungen erneut zu erbringen. Sind die vorhin genannten Rechtsbehelfe nicht wirtschaftlich praktikabel, kann Frauscher nach eigenem Ermessen die betreffende Bestellung nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden stornieren und dem Kunden als einzigen und ausschließlichen Rechtsbehelf (a) im Falle einer Verletzung der in Abschnitt 9.1 (ii) oder (iii) dargelegten Gewährleistung alle vom Kunden gezahlten Abonnementgebühren für den noch nicht abgelaufenen Teil der aktuellen Abonnementlaufzeit für die nicht konformen Abonnementdienstleistungen rückerstatten; oder (b) im Falle einer Verletzung der in Abschnitt 9.1 (iv) dargelegten Gewährleistung alle gegebenenfalls vom Kunden gezahlten Gebühren für den Teil der zusätzlichen Dienstleistungen, der zu dem Verstoß geführt hat, rückerstatten. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass sich die in diesem Abschnitt 8.1 genannten zusätzlichen Dienstleistungen nur auf jene zusätzlichen Dienstleistungen beziehen, die vom Kunden ausdrücklich im Zusammenhang mit der Nutzung der Abonnementdienstleistungen im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung angefordert wurden.

8.4. Zusicherungen und Gewährleistungen des Kunden. Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass (i) er die gesetzliche Befugnis besitzt, die vorliegende Vereinbarung abzuschließen, und (ii) er die Dienstleistungen gemäß den in der vorliegenden Vereinbarung festgelegten Bedingungen und in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen nutzen wird.

9. SCHADLOSHALTUNG

9.1. Schadloshaltung durch Frauscher. Frauscher verpflichtet sich, den Kunden gegenüber allen Urteilen, Vergleichen, Kosten und Gebühren (einschließlich angemessener Anwaltskosten) freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die aufgrund von Ansprüchen, Forderungen, Klagen oder Verfahren entstehen, welche von Seiten Dritter gegenüber dem Kunden unter der Behauptung geltend gemacht oder eingeleitet werden, dass die Nutzung der Abonnementdienstleistungen gemäß der vorliegenden Vereinbarung die gültigen geistigen Eigentumsrechte eines Dritten verletzt oder missbraucht („Anspruch gegenüber dem Kunden”); vorausgesetzt, dass der Kunde (a) Frauscher unverzüglich schriftlich über den Anspruch gegenüber dem Kunden informiert; (b) Frauscher die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und Beilegung des Anspruchs gegenüber dem Kunden überträgt (vorausgesetzt, dass Frauscher keinen Anspruch gegenüber dem Kunden beilegen darf, wenn die Beilegung den Kunden nicht bedingungslos von jeglicher Haftung entbindet); und (c) Frauscher auf Kosten von Frauscher jede angemessene Unterstützung gewährt. Im Falle eines Anspruchs gegenüber dem Kunden oder für den Fall, dass Frauscher Grund zu der Annahme hat, dass die Abonnementdienstleistungen Rechte verletzen oder missbrauchen, kann Frauscher nach eigenem Ermessen und ohne Kosten für den Kunden (i) die Abonnementdienstleistungen so abändern, dass sie keine Rechte mehr verletzen oder missbrauchen, ohne die Gewährleistungen von Frauscher gemäß der vorliegenden Vereinbarung zu verletzen, (ii) eine Lizenz für die weitere Nutzung der Abonnementdienstleistungen durch den

Kunden gemäß der vorliegenden Vereinbarung erwerben oder (iii) die Abonnements des Kunden für diese Abonnementdienstleistungen kündigen und dem Kunden alle im Voraus bezahlten Gebühren für die restliche Laufzeit dieser Abonnements nach dem Datum des Inkrafttretens der Kündigung zurückerstatten. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen ist Frauscher nicht verpflichtet, den Kunden von einem Anspruch gegenüber dem Kunden freizustellen, zu verteidigen oder schadlos zu halten, soweit sich dieser Anspruch aus (i) Kundendaten oder Kundenanwendungen, (ii) der weiteren Nutzung aller oder eines Teils der Abonnementdienstleistungen durch den Kunden nach Aufforderung von Frauscher, die Nutzung aller oder eines Teils der Abonnementdienstleistungen einzustellen, (iii) der Nutzung der Dienstleistungen durch den Kunden in Kombination mit Geräten oder Software, die nicht von Frauscher bereitgestellt wurden, wobei der Dienst selbst keine Rechtsverletzung darstellen würde, (iv) oder einem Verstoß des Kunden gegen die vorliegende Vereinbarung ergibt.

9.2. Schadloshaltung durch den Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, Frauscher gegenüber allen Urteilen, Vergleichen, Kosten und Gebühren (einschließlich angemessener Anwaltskosten) freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die aufgrund von Ansprüchen, Forderungen, Klagen oder Verfahren entstehen, welche von Seiten Dritter gegenüber Frauscher unter der Behauptung geltend gemacht oder eingeleitet werden, dass Kundendaten oder Kundenanwendungen gegen geltendes Recht oder die Rechte Dritter verstoßen (ein „Anspruch gegenüber Frauscher“), vorausgesetzt, dass Frauscher (a) den Kunden unverzüglich schriftlich über den Anspruch gegenüber Frauscher informiert; (b) dem Kunden die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und Beilegung des Anspruchs gegenüber Frauscher überträgt (vorausgesetzt, dass der Kunde keinen Anspruch gegenüber Frauscher beilegen darf, wenn die Beilegung Frauscher nicht bedingungslos von jeglicher Haftung entbindet); und (c) dem Kunden auf Kosten des Kunden jede angemessene Unterstützung gewährt.

9.3. Ausschließlicher Rechtsbehelf. Dieser Abschnitt 9 legt die alleinige Haftung der entschädigenden Partei gegenüber der entschädigten Partei und den ausschließlichen Rechtsbehelf der entschädigten Partei gegenüber der anderen Partei für alle in diesem Abschnitt beschriebenen Arten von Ansprüchen fest.

10. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

10.1. Soweit gesetzlich zulässig, haftet Frauscher nicht für direkte, indirekte, zufällige, spezielle, folgende Schäden oder Strafschadensersatz einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn, Datenverlust oder Nutzungsausfall, die dem Kunden oder einem Dritten entstehen, ob sich diese nun auf Vertrag, Gewährleistung, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), verschuldensunabhängiger Haftung, Schadloshaltung oder einer anderen rechtlichen oder billigkeitsrechtlichen Theorie begründen, die sich aus oder in Verbindung mit der Nutzung oder dem Nutzungsunvermögen der Abonnementdienstleistungen oder der darin bereitgestellten Informationen ergeben. Dies beinhaltet unter anderem das Vertrauen des Kunden auf die Richtigkeit

oder Vollständigkeit der Diagnoseinformationen, auch wenn Frauscher auf die Möglichkeit eines solchen Schadens hingewiesen wurde.

10.2. In keinem Fall übersteigt die Gesamthaftung einer Partei im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung den Betrag, den der Kunde für die Dienstleistungen, die zu einem solchen Anspruch unter der betreffenden Bestellung geführt haben, in den zwölf (12) Monaten vor dem betreffenden Vorfall gezahlt hat oder zu zahlen hat.

10.3. Die in Abschnitt 10.2 festgelegte Haftungsbeschränkung ist streng auf direkte und nachgewiesene Schäden beschränkt, sofern diese Verluste vorhergesehen oder vernünftigerweise vorhersehbar waren.

10.4. Ungeachtet der Abschnitte 10.2 und 10.3 kann keine Bestimmung der vorliegenden Vereinbarung dahingehend ausgelegt werden, dass dadurch die Haftung von Frauscher für Folgendes ausgeschlossen oder beschränkt wird:

(a) Tod oder Körperverletzung, die durch Fahrlässigkeit des Lieferanten verursacht wurden; oder

(b) Betrug oder arglistige Täuschung.

11. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

11.1. Laufzeit der Vereinbarung. Die vorliegende Vereinbarung tritt an dem in der Bestellung angegebenen Datum in Kraft und bleibt bis zu ihrer Kündigung mittels schriftlicher Vereinbarung der Parteien gemäß Abschnitt 11.3 oder bis zum Ablauf der letzten Abonnementlaufzeit oder deren Verlängerung in Kraft.

11.2. Verlängerung der Abonnementdienstleistungen. Sofern in der jeweils gültigen Bestellung nicht anders vorgesehen, verlängern sich die Abonnementdienstleistungen automatisch um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einer der Parteien gemäß der vorliegenden Vereinbarung gekündigt werden oder eine der Parteien der anderen Partei mindestens sechzig (60) Tage vor Ablauf der jeweils aktuellen Abonnementlaufzeit schriftlich von einer Nichtverlängerung in Kenntnis setzt. Frauscher kann die Preise für die Verlängerung der jeweils aktuellen Abonnementlaufzeit erhöhen, indem es den Kunden mindestens 60 Tage vor Ablauf dieser Laufzeit darüber unter anderem per E-Mail informiert.

11.3. Kündigung. Jede der Parteien kann die vorliegende Vereinbarung aus wichtigem Grund kündigen, (i) indem sie der anderen Partei schriftlich einen wesentlichen Verstoß unter Setzung einer Frist von 30 Tagen meldet, wenn dieser Verstoß nach Ablauf dieser 30-tägigen Frist nicht behoben ist, oder (ii) automatisch, wenn die andere Partei Gegenstand eines Insolvenzantrags oder eines anderen Verfahrens im Zusammenhang mit Zahlungsunfähigkeit, Zwangsverwaltung, Liquidation oder Abtretung zugunsten von Gläubigern wird. Bei Kündigung einer Bestellung aus wichtigem Grund durch den Kunden und auf schriftliches Ersuchen des Kunden erstattet Frauscher anteilsmäßig alle im Rahmen dieser Bestellung gezahlten Gebühren, die den Rest der geltenden Abonnementlaufzeit nach dem Datum des Inkrafttretens der Kündigung abdecken. Bei Kündigung einer Bestellung aus wichtigem Grund durch Frauscher werden alle vom Kunden im Rahmen dieser

Bestellung geschuldeten Beträge fällig und zahlbar. In keinem Fall entbindet eine Kündigung den Kunden von seiner Verpflichtung zur Zahlung sämtlicher Gebühren, die an Frauscher für den Zeitraum vor dem Datum des Inkrafttretens der Kündigung zu zahlen sind. Bei Kündigung einer Bestellung aus irgendeinem Grund erlischt das Recht des Kunden auf Zugang und Nutzung der Abonnementdienstleistungen (einschließlich sämtlicher Zusatzprogramme). Im Falle einer solchen Kündigung ist der Kunde verpflichtet (a) unverzüglich sämtliche Kopien der Zusatzprogramme zu vernichten und (b) Frauscher auf dessen Verlangen unverzüglich eine schriftliche Bescheinigung über eine solche Vernichtung vorzulegen.

11.4. Fortbestand. Sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien, die ihrer Natur nach vernünftigerweise auch nach Beendigung oder Ablauf der vorliegenden Vereinbarung fortbestehen sollen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf geistige Eigentumsrechte, Vertraulichkeit, Schadloshaltung, Haftungsbeschränkung und Mitteilungen, anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit bleiben auch nach Beendigung oder Ablauf der vorliegenden Vereinbarung bestehen.

12. MITTEILUNGEN, ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

12.1. Mitteilungen. Sämtliche Mitteilungen im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung sind nur dann gültig, wenn sie in schriftlicher oder elektronischer Form an die in der jeweiligen Bestellung angeführte Adresse oder an eine sonst wie schriftlich bekannt gegebene Adresse übermittelt werden.

12.2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand. Die Vereinbarung unterliegt dem österreichischen Recht und ist dementsprechend auszulegen und zu interpretieren, ohne Berücksichtigung der Bestimmungen zum Kollisionsrecht, und beide Parteien stimmen hiermit der ausschließlichen Zuständigkeit und dem Gerichtsstand des Handelsgerichts Wien, Österreich, zu. In jedem Fall wird die Vereinbarung ohne Berücksichtigung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ausgelegt und durchgesetzt.

13. EINHALTUNG

13.1. Frauscher erwartet von allen Vertragsparteien die Einhaltung der im Ethikkodex von Frauscher dargelegten Grundsätze, welcher auf der Website von Frauscher unter https://www.frauscher.com/en/company/sustainability abrufbar ist.

13.2. Der Kunde verpflichtet sich, die Regeln des fairen Wettbewerbs zu beachten und gegenüber Frauscher in gutem Glauben zu handeln.

13.3. Der Kunde ist verpflichtet, die US-, EU- und sonstigen geltenden Wirtschaftssanktions- und Exportkontrollgesetze einzuhalten, einschließlich unter anderem der Gesetze, die vom Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums, dem US-Außenministerium, dem US-Handelsministerium und der Europäischen Union verwaltet oder durchgesetzt werden. Im Zuge der Erfüllung seiner Verpflichtungen und/oder der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung hat der Kunde auf Verlangen von Frauscher eine Bestätigung über die Einhaltung dieser Vorschriften vorzulegen.

13.4. Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen der Erfüllung seiner Verpflichtungen und/oder der Erbringung von Dienstleistungen nach dem vorliegenden Vertrag weder direkt noch indirekt unzulässige Zahlungen oder sonstige Vorteile anzubieten, zu versprechen, zu gewähren oder zu fordern. Der Kunde stellt sicher, dass alle Angestellten, Beamten und Mitarbeiter seiner privaten Partner diese Bestimmungen einhalten.

13.5. Im Falle der Nutzung und/oder des Weiterverkaufs der Dienstleistungen und/oder anderer Produkte von Frauscher trägt der Kunde die Verantwortung für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften.

14. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

14.1. Analysen der Abonnementdienstleistungen. Frauscher ist befugt (i) statistische und sonstige Informationen im Hinblick auf die Leistung, den Betrieb und die Nutzung der Abonnementdienstleistungen zu erstellen und (ii) Daten aus der Abonnementdienstleistungsumgebung in aggregierter Form für Sicherheits- und Betriebsmanagementzwecke, zur Erstellung statistischer Analysen sowie für Forschungs- und Entwicklungszwecke zu verwenden und weiterzugeben (die Abschnitte I und ii werden gemeinsam „Abonnementdienstleistungsanalysen" genannt). Die Abonnementdienstleistungsanalysen enthalten Informationen einschließlich Kundendaten in keiner Form, die zur Identifizierung des Kunden oder einer Person dienen könnte. Frauscher behält alle geistigen Eigentumsrechte an den Abonnementdienstleistungsanalysen.

14.2. Beziehung der Parteien. Die Parteien sind unabhängige Vertragspartner. Die vorliegende Vereinbarung begründet keine Partnerschaft, kein Franchise, kein Joint Venture, keine Vertretung und kein Beschäftigungsverhältnis zwischen den Parteien.

14.3. Keine Drittbegünstigten. Es gibt keine Drittbegünstigten der vorliegenden Vereinbarung.

14.4. Verzicht. Die verspätete Wahrnehmung oder Nichtwahrnehmung eines Rechts aus der vorliegenden Vereinbarung durch eine Partei stellt keinen Verzicht auf dieses Recht dar.

14.5. Höhere Gewalt. Keine der Parteien haftet im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung für Verzögerungen oder Ausfälle bei der Erbringung der Dienstleistungen oder der Erfüllung der vorliegenden Vereinbarung, die auf Ursachen beruhen, welche außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs liegen. Solche Verzögerungen umfassen unter anderem Feuer, Naturkatastrophen, staatliche Gesetze, Anordnungen, Verfügungen oder Vorschriften, Streiks oder Arbeitskonflikte, sofern diese nicht durch Verschulden oder Fahrlässigkeit der säumigen Partei verursacht wurden. Eine solche Entschuldigung für eine Verzögerung gilt nur so lange, wie das Ereignis außerhalb des zumutbaren Einflussbereiches der säumigen Partei liegt. Die säumige Partei bemüht sich nach besten Kräften, die Verzögerungen, die auf einem solchen Ereignis außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereiches beruhen, so gering wie möglich zu halten. Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als dreißig (30) Kalendertage an, so ist jede der Parteien berechtigt, die Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen.

14.6. Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Vereinbarung für ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt oder beeinträchtigt. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die Parteien vereinbart haben, die unwirksame(n), undurchsetzbare(n) oder rechtswidrige(n) Bestimmung(en) durch solche wirksamen, durchsetzbaren und rechtmäßigen Bestimmungen zu ersetzen, die den mit der/den unwirksamen, undurchsetzbaren oder rechtswidrigen Bestimmung(en) angestrebten wirtschaftlichen Zielen am nächsten kommen.

14.7. Abtretung. Keine der Parteien ist befugt, ihre Rechte und Pflichten aus der vorliegenden Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei zum Teil oder zur Gänze, sei es kraft Gesetzes oder auf andere Weise, abzutreten. Ungeachtet der vorangegangenen Bestimmungen kann jede Partei die vorliegende Vereinbarung in ihrer Gesamtheit (einschließlich aller Bestellformulare) ohne die Zustimmung der anderen Partei an ihre verbundenen Unternehmen oder im Zusammenhang mit einer Fusion, einer Übernahme, einer Unternehmensumstrukturierung oder einem Verkauf aller oder im Wesentlichen aller ihrer Vermögenswerte abtreten, wobei kein direkter Wettbewerber der anderen Partei beteiligt sein darf. Vorbehaltlich des Vorgenannten ist die vorliegende Vereinbarung sowohl für die Parteien, als auch ihre jeweiligen Rechtsnachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger verbindlich und wirkt zu ihren Gunsten.

14.8. Gesamte Vereinbarung. Die vorliegende Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle vorherigen und gleichzeitigen Vereinbarungen, Vorschläge oder Zusicherungen, seien sie schriftlich oder mündlich, in Bezug auf diesen oder in Zusammenhang mit diesem. Sofern hierin nicht anders vorgesehen, sind Änderungen, Ergänzungen oder Verzichtserklärungen zu einer Bestimmung der vorliegenden Vereinbarung nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Im Falle von Widersprüchen oder Unstimmigkeiten zwischen den Bestimmungen der

vorliegenden Vereinbarung, der Dokumentation und einer Bestellung, haben die Bedingungen dieser Bestellung Vorrang. Ungeachtet aller dort enthaltenen gegenteiligen Bestimmungen werden keine Bestimmungen oder Bedingungen, die in einer Bestellung, einem Zahlungssystem, anderen Bestellunterlagen oder dergleichen (ausgenommen Bestellformularen) angegeben sind, in die vorliegende Vereinbarung aufgenommen oder bilden einen Teil davon, und alle diese Bestimmungen oder Bedingungen sind null und nichtig.